

Der Kalkulationsirrtum

Das Besondere beim sog. Kalkulationsirrtum ist, dass er ein Sammelbegriff für einige verschiedene Fallkonstellationen ist, die jeweils unterschiedlich zu behandeln sind. Es gibt also nicht den einen Kalkulationsirrtum mit der zugehörigen einen Rechtsfolge.

Vielmehr ist folgendermaßen zu differenzieren:

1) Offener Kalkulationsirrtum

Liegt vor, wenn aus der Willenserklärung des Irrenden oder aus den Begleitumständen deutlich, dass in der Kalkulation ein Fehler ist.

a) Zunächst ist bei diesem Typus (nicht beim verdeckten Kalk.irrtum) zu fragen, ob überhaupt eine wirksame Willenserklärung vorliegt, oder ob eine solche wegen innerer Widersprüchlichkeit (sog. Perplexität) ausscheidet. (vgl. Medicus, BR, Rn. 134 aE).

Bsp: Handwerker A macht folgenden Kostenvoranschlag:

- Fundament	1000 EUR
- Garage	1000 EUR
- Arbeitslohn	500 EUR

	4000 EUR

Hier liegt schon gar kein wirksames Angebot vor, da die Erklärung einen für jeden Betrachter offenkundigen Widerspruch aufweist.

b) Greift dies nicht ein, so kann die Auslegung ergeben, dass der Kalkulationsirrtum unbeachtlich ist, zB bei Vorliegen einer "falsa demonstratio non nocet".

Bsp: A kauft von B an der Rohstoffbörse immer zum Tagespreis. Die letzten Wochen war der Preis für Zucker ungewöhnlicherweise auf 1 EUR/Kilo "festgenagelt". A hatte in diesem Zeitraum mehrfach gekauft. Ohne dass A und B dies mitbekommen, steigt der Preis auf 1,10 EUR/Kilo. B bietet A an: "200 Kilo zu jeweils 1 EUR". A stimmt zu. Hier ergibt die Auslegung, dass abweichend vom Erklärten der Vertrag zu 1,10 EUR/Kilo zustande gekommen ist, da beide immer sonst zum Tagespreis handeln. Die falsche Bezeichnung schadet hier also nicht.

c) Liegt kein so offensichtlicher Fehler vor, dass man Perplexität annehmen könnte, so ist die Behandlung str.:

eA: "erweiterter Inhaltsirrtum" mit Anfechtungsrecht analog § 119 I Var. 1

dageg: Fehler in der Berechnung ist Fehler in der Willensbildung, nicht in der Willensäußerung, also ein Motivirrtum.

h.M. bloßer Motivirrtum (Irrtum in der Willensbildung, nicht Willensäußerung), der grds. so "stehen bleibt", d.h. Vertrag kommt mit bezeichnetem Inhalt zustande.

Ausnahme: beide Parteien gleichermaßen verantwortlich für die falsche Grundlage (Bsp. Dritter war von beiden beauftragt, die Kalkulation zu erstellen). Dann kommt Störung der Geschäftsgrundlage, § 313, in Betracht. Diese müssen Sie aber nicht können.

Ausnahme2: § 242 kommt zur Anwendung, wenn ein Festhalten des Irrenden am Vertrag für diesen ruinöse Folgen hätte.

Bsp: Die Handwerkerrechnung des A lautet über 20.000 EUR. Die Anfahrtskosten sind in einer 4-seitigen Aufschlüsselung des Rechnungsbetrages zwar mit 400 EUR angeführt, wurden aber versehentlich nicht addiert.

Kein offensichtlicher Fehler, daher keine Perplexität; e.A. erw. Inhaltsirrtum; dageg: A wollte 20.000 verlangen, da er 20.000 für den richtigen Betrag hielt. Erklärtes und Gewolltes fallen nicht auseinander. h.M. Motivirrtum, keine Anfechtung, auch keine SGG, da Verantwortungssphäre allein des Handwerkers. Auch kein § 242, da 400 EUR "verschmerzbar" sein dürften.

WICHTIG: Sie merken, Fragen der Anfechtung wegen des Irrtums stellen sich erst nach Feststellung, dass eine Willenserklärung vorliegt (ansonsten Perplexität) und die Auslegung ein für den Irrenden ungünstiges Ergebnis ergab (ansonsten falsa demonstratio). Hier gilt also unbedingt, "nicht mit der Tür ins Haus zu fallen", sondern Schritt für Schritt aufzubauen.

2) verdeckter Kalkulationsirrtum

Hier ist für den objektiven Betrachter in der Person des Empfängers überhaupt nicht ersichtlich, dass das Ergebnis der Kalkulation falsch berechnet sein könnte. Dies bedeutet schon mal im Grundsatz, dass er tendenziell schutzwürdiger ist als beim offenen Kalkulationsirrtum.

a) Vorliegen eines Erklärungsirrtums, § 119 I Var. 2

Bsp: A berechnet die umfassende (für den Empfänger nicht sichtbare) Kalkulation richtig, verschreibt sich aber beim Ergebnis, da er gerade von seiner kleinen Tochter abgelenkt wird. Hier ist natürlich die "ganz normale" Anfechtung möglich. Perplexität kann hier nicht in Betracht kommen, da der Empfänger ja nicht die Berechnungsgrundlage sehen kann.

b) Vorliegen eines Eigenschaftsirrtums, § 119 II

Bsp: Handwerker A berechnet alles richtig, legt aber seiner Kalkulation ein Fundament aus normalem Beton zugrunde. Da das Gebäude aber auf Fließsand zu errichten ist, bedarf es eines aufwendigeren und teureren Fundaments.

Hier kann A anfechten, da er sich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Sache (Beschaffenheit des Grundstücks) geirrt hat. Dies ist ein von § 119 II erfasster Motivirrtum.

c) **der klassische Fall:** Der Irrende verrechnet sich, weist folglich ein falsches Ergebnis aus, liefert aber die Berechnungsgrundlage nicht mit (daher verdeckter Kalk. irrtum).

- kein Inhaltsirrtum, da der Erklärende seiner Erklärung genau den Inhalt beimisst, den er ihr beimessen möchte. Es liegt kein Irrtum in der Willensäußerung (§ 119 I) vor, sondern in der Willensbildung (Motivirrtum, wird nur bei §§ 119 II, 123 ersetzt).

- hier kann nicht angefochten werden: Der Irrende trägt das Risiko der Richtigkeit seiner Berechnung

- Ausnahme nach eA: Wenn der Empfänger erkennt oder hätte erkennen müssen, dass ein Fehler in der Berechnung vorliegt (selten, da es ja um verdeckte Kalkulationen geht. Bsp: Ein Dritter verrät dem Empfänger den Fehler in der Berechnung), dann kann Erklärender analog § 119 I Var. 1 anfechten, da dann der Empfänger in seinem Vertrauen nicht schutzwürdig ist.

Merken Sie sich hier vielleicht noch, dass die h.M. auch in diesen Fällen der Kenntnis des Fehlers die Anfechtung nicht zulässt, aber bei ruinösen Konsequenzen über § 242 zu gleichen Ergebnissen kommt (Empfänger kann vom Irrenden nur gegen Zahlung der vollen Gegenleistung Erfüllung verlangen)

Das wäre es dann wohl. Sicherlich gibt es noch feinere Verästelungen und weitere Ansichten, die das Dargestellte anders systematisieren. Dies ist aber eine (sicherlich schon ziemlich ausführliche) Richtschnur für Klausuren. Erneut das wichtigste:

- nicht sofort anfechten wollen; erst prüfen, ob überhaupt Willenserklärung vorliegt und welchen Inhalt diese hat.

- Die Differenzierung zwischen offenen und verdeckten Kalkulationsirrtümern ist wesentlich, da bei letzteren die Schutzwürdigkeit des Empfängers höher ist.